



## Erläuterungen zur Nachführung der amtlichen Vermessung

---

Die nachstehenden Erläuterungen zur Nachführung der amtlichen Vermessung dienen dem besseren Verständnis der amtlichen Vermessung im Allgemeinen und der Nachführung im Speziellen. Sie sollen die Notwendigkeit der ausgeführten Arbeiten erklären sowie die entsprechenden Rechtsgrundlagen aufzeigen.

### Amtliche Vermessung

Die amtliche Vermessung schafft Klarheit hinsichtlich der rechtlichen Verhältnisse, der Grenzen und des Inhalts von Grundstücken und Bauten und dient so den Interessen der betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen. Sie bildet die Grundlage zur Garantie des Eigentums an Grund und Boden. Diese Eigentumsgarantie nach Art. 26 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) kann aber nur durch eine laufende Nachführung des Vermessungswerkes sichergestellt werden.

### Nachführung

Die Gemeinde hat die Nachführung dem Ingenieurbüro Ingesa AG unter der Leitung von im eidgenössischen Register eingetragenen patentierten Ingenieur-Geometern übertragen. Nach Bundesrecht unterliegen sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung der Nachführungspflicht (Art. 22 Verordnung über die amtliche Vermessung VAV). Dies sind unter anderem:

- Grenzmutationen
- Eigentumsübertragungen
- Neubauten, Um- und Anbauten an Gebäuden
- Kulturgrenzänderungen (wie z.B. Zufahrten, Plätze, Strassen, Wege, Feld...)
- Änderungen am Bestand von übrigen Bauten (wie z.B. Mauern, Überdachungen, Unterstände)
- Vermarktungsbeschädigungen

Die Nachführung dieser Objekte erfolgt von Gesetzes wegen (ausser bei Grenzmutationen). Eine explizite Auftragserteilung der Grundeigentümer ist damit nicht zwingend erforderlich.

### Kostentragung

Gemäss § 25 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) tragen die Grundeigentümerinnen beziehungsweise Grundeigentümer die Vermessungskosten, insbesondere der Vermarktung und deren Wiederherstellung.

Die Nachführungsarbeiten werden aufgrund eines eidgenössischen, von der Baudirektion des Kantons Zürich (Kontakt: Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation, Fachstelle Kataster, 8090 Zürich) festgesetzten Tarifs honoriert (§ 17 KVAV). Die Kosten der Nachführungsarbeiten können nicht nach der Dauer des Feldeinsatzes beurteilt werden, sondern sind nach den nötigen Arbeitsschritten im Büro und Feld aufgelistet.

### Auskünfte und Einsprachen

Detaillierte Auskünfte über die vorliegende Rechnung können beim Ingenieurbüro Ingesa AG erfragt werden. Die zuständige Kontaktperson inkl. Telefonnummer ist oben rechts auf der Rechnung ersichtlich.

Gegen diese Rechnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die aufgerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.